

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 74/2026

Wohnwirtschaft Unternehmensfinanzierung

- 1. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) - Kredit (261, 263):
Produktanpassungen zum 24.09.2026 und Klarstellung**
- 2. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Kredit (263):
Änderung der Beantragung für Konsortialfinanzierungen ab dem
24.09.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

- 1. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) - Kredit (261,263):
Produktanpassungen zum 24.09.2026 und Klarstellung**
- 1.1. „Serielle Sanierung“ (SerSan) - Einführung Nichtwohngebäude (NWG)
und Ausweitung Wohngebäude (WG)**

Wie bereits in der Hausbankenmitteilung Nr. 61/2026 vom 20.07.2026 angekündigt, wird der Bonus für die „Serielle Sanierung“ (SerSan) von Wohngebäuden erweitert und für die Nichtwohngebäude neu eingeführt.

Landesbank Hessen.-Thüringen
Girozentrale
IBAN:
DE97 5005 0000 0096 0138 00
BIC: HELADEFXXX
HRB 4747
Amtsgericht Saarbrücken
USt. Ident. Nr. DE 138116897
Aufsichtsratsvorsitzende
Elena Yorgova-Ramanauskas
Vorstand
Doris Woll (Vorsitzende)
Achim Köhler

Eine „Serielle Sanierung“ liegt vor, wenn die energetische Sanierung von Gebäuden unter Verwendung abseits der Baustelle vorgefertigter Fassaden- bzw. Dachelemente sowie deren Montage durchgeführt wird. Die abseits der Baustelle vorgefertigten Elemente weisen dabei einen so hohen Vorfertigungsgrad auf, dass sich im Vergleich zur herkömmlichen Sanierung der handwerkliche Aufwand vor Ort deutlich reduziert.

Für die „Serielle Sanierung“ (SerSan) wird für die jeweiligen Effizienzhaus/-gebäude-Stufen ein zusätzlicher Bonus gewährt:

Effizienzhaus/-gebäude 70 EE SerSan oder 70 NH SerSan zusätzlich 5 Prozentpunkte
Effizienzhaus/-gebäude 55 EE SerSan oder 55 NH SerSan zusätzlich 15 Prozentpunkte
Effizienzhaus/-gebäude 40 EE SerSan oder 40 NH SerSan zusätzlich 15 Prozentpunkte

1.2. Neuer Verwendungszweck

Die Stufe EH/EG 70 NH kann auch mit dem Bonus „Worst Performing Building“ kombiniert werden.

1.3. Änderung bei der Förderung von Eigenleistungen

Wird die Sanierung nicht durch ein Fachunternehmen durchgeführt (Eigenleistung), werden nur die direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Materialkosten gefördert, wenn ein Energieeffizienz-Experte die fachgerechte Durchführung und die korrekte Angabe der Materialkosten mit der „Bestätigung nach Durchführung“ ((g)BnD) bestätigt.

Für Unternehmen entfällt die Förderfähigkeit von aktivierten Eigenleistungen. Montage- und Lohnkosten sind bei Eigenleistungen nicht mehr förderfähig.

1.4. Klarstellung - Konkretisierung der 65 Prozent-Regel für Erneuerbare Energien

Das Erreichen einer Effizienzhaus/-gebäude-Stufe setzt voraus, dass erneuerbare Energien und / oder unvermeidbare Abwärme einen Anteil von mindestens 65 Prozent des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen.

Seit dem 21.07.2026 gilt, dass die 65 Prozent Regelung durch bereits bestehende oder im Rahmen der Förderung neu eingebaute Anlagen oder durch eine Kombination aus beiden erreicht werden kann.

2. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Kredit (263): Änderung der Beantragung für Konsortialfinanzierungen ab dem 24.09.2026

Bei einer Konsortialfinanzierung musste bei der Antragstellung bisher angegeben werden, dass es sich um eine Konsortialfinanzierung handelt. Ab dem 24.09.2026 hat diese Kennzeichnung keine Relevanz mehr für die weitere Entscheidung.

Die Konsortialpartner stellen jeweils für ihren Anteil einen eigenen Antrag unter Einhaltung des Förderhöchstbetrags. Zur Sicherstellung gleicher Konditionen müssen die Konsortialpartner die Anträge so einreichen, dass die Zusagen am selben Tag erfolgen bzw. eingeholt werden können. Die jeweiligen Anträge werden damit nicht mehr aufgrund der Kennzeichnung als Konsortialfinanzierung in den Gelbfall ausgesteuert.

Jeder Konsortialpartner muss eine eigene „Bestätigung zum Antrag“ ((g)BzA) mit eigener gBzA-ID für die Antragstellung verwenden.

In jeder gBzA sind der quotale Anteil der Nettogrundfläche, der Kosten und der Energieeinsparwerte des jeweiligen Partners zu berücksichtigen.

Der Förderhöchstbetrag für ein Gebäude kann durch alle Konsortialpartner kumuliert nur einmal ausgeschöpft werden.

Mit der Änderung bei der Beantragung entfällt auch die bisher einzureichende Aufstellung, aus der die quotale Aufteilung der Förderung auf die einzelnen Finanzierungspartner hervorgeht.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagement stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Kathrin Heck